

Vom  
armen und vom reichen Staat.

---

Finanz- und sozialpolitische Rückblicke und Ausblicke.

Von

**Dr. W. Reuling,**

Kaiserlicher Justizrath.

*A 847 f*

Ce sont toujours les idées les  
plus simples, qui s'offrent les der-  
nières à l'esprit humain.

Laplace.

---

Berlin.

Richard Wilhelmi.

1894.



## I.

Wer einigermaßen die Geschichte des preußischen Staats zur Zeit der absoluten Monarchie kennt, muß staunen, was diese absolute Monarchie geleistet hat. Welcher Wandel in anderthalb Jahrhunderten — seit der Zeit, als der große Kurfürst im Reich zerstreute Fegen verwüsteter Landstriche übernahm und für Preußen der polnischen Krone als Lehnsträger huldigen mußte, bis zum Tode des großen Friedrich!

In diesen kurzen anderthalb Jahrhunderten ist geleistet worden, wozu die Geschichte Englands und Frankreichs fast ein Jahrtausend politischer Arbeit gebraucht hat.

Seitdem ist es anders geworden. Dem kaum zu fassenden raschen Fortschreiten der Kulturentwicklung in Technik, Verkehrsmitteln und Wissenschaft geht parallel ein fortschreitendes Erlahmen der Staatsgewalt.

Unsummen von Kräften werden für die politische Arbeit verbraucht. Aber das Maß der politischen Arbeitsleistungen selbst ist ein mehr wie bescheidenes. Es ist als

ob die Hauptmasse der Arbeit geleistet würde, die Erreichung der Staatszwecke nicht zu fördern, sondern zu hemmen.

Dabei nimmt unser „öffentliches Leben“ allmählich Formen an, die einer Nation, die auf ihre Bildung stolz sein will, unwürdig sind.

Und nicht allein daß die Staatsgewalt gelähmt ist. Es fehlen auch alle Voraussetzungen einer Wiedererstarkung derselben, solange die Mittel zur Erfüllung der Staatsaufgaben nicht reichlicher und aus anderen Quellen fließen, als aus einem System so oder so veranlagter Steuern.

Zur Zeit muß sozusagen jeder Pfennig den nicht mehr bloß kontrollirenden, sondern disponirenden parlamentarischen Körperschaften abgerungen werden. Die wahre Idee der konstitutionellen Monarchie selbst ist der Nation bereits verloren gegangen.

Man denke nur an das wirre Gerede, als ob der Kaiser und König um deswillen, weil er verfassungsmäßig gegen jede Verantwortlichkeit vor dem Gesetze sichergestellt ist, auch aufhören müsse, der wirklich Handelnde zu sein, während er doch, und nicht bloß für seine Handlungen, sondern ebenso auch für seine Unterlassungen, vor Allem sich selbst — seinem eigenen Gewissen — verantwortlich geblieben ist und ebenso auch das Urtheil der Mit- und Nachwelt seine Herrschergröße bewundert und feiert oder seine Schwäche verurtheilt. —

Man weiß schon im Voraus, daß der Staat auf dieser schiefen Ebene unaufhaltsam — früher oder später! — weiter hinabgleiten wird, wenn es nicht gelingt, Finanzquellen zu eröffnen, bei denen nicht was dem Staat gegeben wird, den Steuerzahlern genommen werden muß. Denn populär geworden ist das jetzige politische System wahrlich nicht durch seine Leistungen, sondern durch die schützende Hand, die es über dem Steuersäckel der Bürger hält.

Man könnte an eine hohe Erbschaftssteuer denken. Aber der Eindruck wird immer bleiben, daß was dem Staat gegeben, den Erben genommen wird.

Anders ist es, sobald man eine **Reform des Erbrechts selbst** ins Auge faßt.

## II.

Wer das Leben kennt, weiß, daß die Testamente derjenigen, die keine nahen Angehörigen haben — eigene Nachkommen, Ehegatten, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder — nicht in erster Linie darauf abzielen, den Nachlaß bestimmten Personen oder öffentlichen Zwecken zuzuwenden, sondern die gesetzlichen Erben von der Erbschaft auszuschließen. Nicht den eingesetzten Erben zu geben, sondern den gesetzlichen Erben zu nehmen, was ihnen ohne testamentarische Anordnung des Erblassers zufiele, ist der nächste und eigentliche Zweck des Testaments.

Wer den Nachlaß bekommt — vorausgesetzt, daß ihn die gesetzlichen Erben nicht erhalten — ist dem Erblasser zwar nicht gleichgültig, aber es ist für ihn doch immer nur eine sekundäre Frage. Daher das häufige Schwanken solcher Testatoren bei ihren Zuwendungen. Der einzige feste Punkt in der Erscheinungen Flucht, d. h. im Wechsel der oft rasch aufeinanderfolgenden testamentarischen Anordnungen ist: Ausschließung der gesetzlichen Erben!

Der günstigere Fall ist noch der, daß diejenigen, welche die gesetzliche Erbfolgeordnung zur Nachfolge be-

ruft, dem Erblasser persönlich ganz unbekannt sind. Er hat sie niemals gesehen, er weiß vielleicht nicht, in welchem Lande oder Erdtheil und unter welchen Lebensverhältnissen sie leben. Ja er weiß vielleicht nicht einmal, ob, wenn er ohne Testament verstirbt, sich demnächst gesetzliche Erben melden werden und melden können.

Der andere ungünstigere Fall ist wohl der weitaus häufigere. Der Erblasser kennt seine entfernten Verwandten oder wenigstens einen Theil derselben persönlich. Aber es haben sich zwischen dem Erblasser und seinen gesetzlichen Erben persönliche Gegensätze herausgebildet, die wenn nicht zu einer direkten Feindschaft, doch zu einer Abneigung, mindestens zu einer kühlen Gleichgültigkeit geführt haben.

Und selbst besten Falls — wenn das Verhältniß ein gutes geblieben ist — hat es Sinn und Verstand aus der Thatsache einer entfernten Verwandtschaft, die zwischen dem Erblasser und seinen gesetzlichen Erben keinesfalls ein näheres, ja nicht einmal ein so nahes Band knüpft, wie Freundschaft, Zusammenwirken für gemeinsame Zwecke, gegenseitige Unterstützung in Nöthen und Mißhelligkeiten — hat es Sinn und Verstand, den gesetzlichen Erben den Nachlaß eines entfernten Verwandten wie einen Lotteriegewinn in den Schooß zu werfen?

Wie das gewiß richtige Gefühl des Volkes darüber denkt, das sprechen die zwei Worte: „lachende Erben“ zur Genüge aus!

Und wie das Gefühl des Volkes denkt über die Schleichwege, die entfernte Angehörige oftmals wählen, um die Gunst

eines solchen vielleicht alten launigen und nicht mehr ganz urtheilfähigen Erblassers vor anderen vielleicht selbst näheren Erben zu gewinnen, das spricht das eine Wort „Erb-schleicherei“ zur Genüge aus!

Man sucht vergebens nach Gründen, welche unser gegenwärtiges, dem römischen Recht entnommenes Erbrechtssystem zu rechtfertigen vermöchten!

Zur Zeit der römischen Kaiser führte das unnatürliche Erbrechtssystem — die gesetzliche Erbfolge auch entfernter, vielleicht sogar verfeindeter Verwandten — dazu, in vielen Fällen den Kaiser zum Testamentserben einzusetzen. Gewiß in vielen Fällen und wo der Testator zu dem Kaiser in einem persönlichen Verhältniß stand, lag die Absicht zu Grunde, sich bei Lebzeiten der Gunst des Kaisers zu erfreuen.

Aber gewiß konnte in der weit überwiegenden Mehrzahl solcher Fälle der Erblasser gar nicht daran denken, daß der Kaiser von dem Testamente oder auch nur von der Person des Testators schon zu dessen Lebzeiten Kenntniß erhielt. Worauf der Erblasser abzielte, war die Ausschließung der gesetzlichen Erben, und der wirkliche Sinn des Testaments war kein anderer, als: einen Heimfall der Erbschaft an den Staat in der Person des höchsten Inhabers der Staatsgewalt testamentarisch anzuordnen, während gesetzlich berufene Verwandte vorhanden waren, die den gesetzlichen Heimfall der Erbschaft an den Staat noch ausschlossen.

Sicherlich wären solche Testamente zu Gunsten des Kaisers noch häufiger gewesen, wenn nicht die Sklavenwirthschaft jener Zeit Gelegenheit gegeben hätte, dem Erblasser nahestehende und um ihn persönlich verdiente Freigelassene oder auch testamentarisch erst freigelassene Sklaven zu Erben einzusetzen. —

Für das ältere deutsche Recht war das Grundeigenthum, auch wenn es Allod war, wesentlich Familieneigenthum. Freies Grundeigenthum gab es verhältnißmäßig wenig. Das Mobiliareigenthum war in älterer Zeit der Hauptsache nach Inventar des Grundeigenthums. Die Entwicklung des mobilen Kapitals beginnt erst mit oder vielmehr erst nach der Rezeption des römischen Rechts. Eine soziale Macht ist es erst in der Gegenwart geworden.

Schon diese soziale Macht, um nicht zu sagen Uebermacht des Kapitals führt zu der Nothwendigkeit eines Ausgleichs durch ein verändertes Intestaterbrecht. Der gehässige Gegensatz zwischen großen Reichthümern Einzelner und den wirthschaftlichen Nothständen ganzer Bevölkerungsklassen erfährt dann eine wohlthätige Abschwächung. Allerdings werden einzelne große Kapitalvermögen noch immer bestehen. Aber sie sind dann das Ergebniß der Arbeit der eigenen Voreltern und allernächsten Familienangehörigen. Damit ist ihnen der größte Theil des für die großen Volkskreise Verlegenden genommen. Man denke an einen Krupp, einen Borsig! Wer hat je ihnen und ihren Nachkommen ihre so wohlverdienten großen Vermögen beneidet?

An unserer Wirthschaftsordnung selbst würde durch eine solche Beschränkung der gesetzlichen Erbfolge auf die nächsten Angehörigen nichts geändert. Aber was den sozialdemokratischen Zukunftsstaat für die mit der Noth des Lebens Kämpfenden so verführerisch macht, daß er den Gedanken verwirklichen soll, die dauernden Resultate der Arbeit früherer Generationen, d. h. also das „Kapital“ der Lebenden Generation im Allgemeinen zuzuwenden und nicht bloß wenige vom Schicksal Ausgewählte zu, wie man glaubt, mühelos Genießenden zu machen — das wäre im Wesentlichen erreicht. Denn der Staat, der bei dem jetzigen Erbrechtssystem Alles, was er zu seiner Existenz und zur Erfüllung der Staatsaufgaben braucht, den Lebenden nehmen und sich von denjenigen, die in erster Linie sich zu Hütern des Steuersäckels berufen glauben, gleichsam mühevoll und nur zur Noth ausreichend erkämpfen muß, würde dann über reiche Mittel gebieten. Ueber Mittel, die nicht bloß zureichen, den Staat und den Bestand der nationalen Kultur mit einer vollen und festen Rüstung gegen äußere Feinde zu umgürten. Reiche Mittel bleiben dann auch noch zur Erfüllung der Aufgaben friedlicher Kulturarbeit.

Ein mit einem solchen praktisch bedeutsamen und finanziell ergiebigen Heimfallrecht an erblosen Verlassenschaften ausgestatteter Staat wird reiche Mittel für Kirche und Schule, für Wissenschaft und Kunst, für Verkehrsmittel und sonstige Anstalten der öffentlichen Wohlfahrt und des Behagens aufwenden können, mit denen er

auch der großen Masse der Bevölkerung zwar nicht panem et circenses, wohl aber Erleichterung und Veredelung des Daseins gewähren kann und wird.

Vor Allem aber werden dann dem Staat auch die Mittel zu einer Sozialpolitik in großem Styl zu Gebote stehen.

In der That — es ist endlich Zeit, daß der Staat in seiner Weise, d. h. im Sinn einer bewußten und geregelten Sozialpolitik zu Gunsten der nothleidenden Klassen eintritt an die Stelle der Kirche, die früher wie sie es verstand und vermochte ihre Sozialpolitik trieb, — bis der Staat ihr die Mittel genommen hat, die soziale Noth der armen Klassen mildern zu helfen.

Denn so liegt die Sache historisch: in vergangenen Jahrhunderten gab der religiöse Sinn jener Zeit in Stiftungen und sonstigen Zuwendungen unter Lebenden oder auf den Todesfall der Kirche reiche Mittel für Armenpflege und friedliche Kulturarbeit, deren Träger damals vor Allem die Klöster waren, die nicht etwa bloß die Träger des höheren Geisteslebens jener Zeit, sondern ebenso auch die eigentlichen Kolonisatoren des platten Lands — gleichsam auch die Ackerbauschulen jener Zeit waren.

Diese damals so reichlich fließenden Quellen hat der Staat der Kirche abgegraben. Zunächst schon durch seine Gesetzgebung gegen die sogenannte todte Hand. Mehr aber noch dadurch, daß in dem Maße, in dem der Staat erstarkte und die weltlichen Aufgaben an sich zog, für die Kirche die freiwillig fließenden Quellen ihres früheren

Reichtums vertrieben, ohne daß dafür dem Staat selbst in gleicher Weise freiwillig fließende Quellen des Reichtums sich erschlossen.

Es liegt nahe, bei einer solchen Sozialpolitik zu unterscheiden zwischen den sozialpolitischen Aufgaben gegenüber den Grundbesitzenden Klassen und den sozialpolitischen Aufgaben gegenüber denjenigen Gesellschaftsklassen, deren Interessen mit dem mobilen Kapital verknüpft sind. Wieder andere Aufgaben sind mehr oder weniger allen Gesellschaftsklassen gemeinsam.

Es liegt nahe, im Anschluß an diese natürliche Scheidung der Interessentengruppen zu unterscheiden zwischen dem dem Staat aus erblosen Verlassenschaften zufallenden Grundbesitz und dem ihm zufallenden mobilen Kapital.

Ein Theil des Ersteren könnte dazu dienen, einem schweren sozialen Schaden entgegenzuwirken — der hypothekarischen Ueberlastung des Grundbesitzes. So wie so schon würde sich das Bedürfnis ergeben, eine große Staatsanstalt zu schaffen, die die Hypotheken des dem Staat heimfallenden Grundbesitzes regelt. Sie könnte so gestaltet werden, daß sie zugleich insbesondere den ländlichen Grundbesitz entlasten hilft.

Und welche Perspektiven eröffnen sich für die innere Kolonisation, wenn der Staat den zum Kolonisationswerk erforderlichen Grundbesitz nicht theuer zu kaufen braucht, sondern auf dem Wege des Heimfalls erbloser Verlassenschaften unentgeltlich erhält!

Durch diese innere Kolonisation würden zugleich auch die großen Städte, wenn auch nicht sofort, doch allmählich von dem Proletariat und den gefährlichen Gesellschaftsklassen liberiert werden. Denn die Meisten treibt nicht angeborene Neigung, sondern nur Noth und schlechte Erziehung dem Verbrechen in die Arme. —

Die Wege, alle diese Uebel mit Erfolg zu bekämpfen, werden sich — innerhalb der Grenzen der in irdischen Dingen möglichen Vollkommenheit — leicht finden und unschwer ebnen lassen, wenn wir statt eines armen, um die finanziellen Mittel zu seines Lebens Nothdurft ringenden Staates einen reichen Staat haben — einen Staat, an den der Sterbende, wenn er keine nahen Angehörigen zurückläßt, gleichsam zurückgibt, was ihn der Staat durch seinen Schutz gegen äußere und innere Feinde und mit Hülfe seiner ganzen Kulturarbeit im Leben hat erwerben und genießen lassen — wie der Sterbende seinen irdischen Leib zurückgibt an unser Aller Mutter, die Erde.

## III.

Der Gedanke einer Reform des Erbrechts ist kein neuer. Gab es doch einst eine naturrechtliche Schule, welche der Erbfolge überhaupt keine Stelle in der natürlichen Rechtsordnung zugestand und Rechte und Verbindlichkeiten als an sich mit dem Tode des Berechtigten und Verpflichteten erloschen ansah. Aber über eine theoretische Erörterung ist man noch niemals hinausgekommen.

Wenn der Verfasser jetzt die Reform des positiven Erbrechtssystems — in den dem natürlichen Rechtsgefühl entsprechenden Grenzen — in Anregung bringt, so ist dies nicht ein flüchtiger, etwa in einer Stunde der Verlegenheit geborener Einfall. Jahrelang hat er sich mit diesem Gedanken getragen, bis jetzt ein äußerer Anstoß die überreife Frucht vom Baume gelöst hat.

Vielleicht wäre er schon früher damit hervorgetreten. Aber als unser ehrwürdiger alter Kaiser in einem Lebensalter, in dem Andere nur in der Vergangenheit leben und für neue Ideen abgestorben sind, dem Glanze seines Namens noch den unvergänglichen neuen Ruhm hinzufügte, unsere gegenwärtige Sozialgesetzgebung einzuleiten, und als

nachher unser jugendfrischer thatkräftiger Kaiser auf dieser Bahn rüstig vorwärts schritt, da war die Zeit nicht, mit einer Reformidee hervorzutreten, die das Unternehmen vielleicht mehr störte als förderte.

Inzwischen ist unzweifelhaft Großes erreicht worden. Die Organisation der Berufsgenossenschaften — diese so fruchtbare und der Fortentwicklung fähige Bildung — sichert für sich allein schon unserer Sozialgesetzgebung und den Männern, denen dieser bedeutsame Fortschritt der Kulturentwicklung zu danken ist, einen ehrenvollen Platz nicht bloß in der Geschichte unseres eigenen Volkes.

Aber so hoch man anschlagen mag, was diese Sozialgesetzgebung bereits geleistet hat, und welche noch reicheren Früchte sie unseren Enkeln zeitigen mag — sie hat nur neue große Ansprüche an die Finanzen des Staats gestellt.

Dem Staat Mittel und zwar reiche Mittel zuzuführen, ohne daß es einer Besteuerung seiner Bürger bedarf, ist das Ziel der hier angeregten Reform.

Bedenken werden dieser Reformidee sicherlich entgegen gesetzt werden. Denn wie hätte jemals eine Idee nicht sich erst durchkämpfen müssen?

Man wird sagen: Die Thatkraft und die Unternehmungslust der Lebenden werde gelähmt, wenn die sich im Erwerb Mühenenden nicht über das im Leben Erworbene auf den Todesfall frei verfügen können.



Aber der Mensch arbeitet zunächst für sein eigenes Alter und dann für die, die ihm nahestehen. Lachenden Erben die Erbschaft zu mehren, hat noch niemals Jemandem die Freudigkeit der Arbeit und die Lust am Erwerb erhöht. Wer in solcher Lage ist und für das eigene Alter nicht mehr zu sorgen braucht, der arbeitet, weil er zu arbeiten gewohnt ist, weil ihm die Arbeit Bedürfnis ist. Und das Einzige, was ihm die Freude an der Arbeit stört, ist die Sorge um das Schicksal seines einstigen Nachlasses — daß er selbst erst noch Bestimmungen für den Todesfall treffen muß, wenn er nicht das Erworbene entfernten und vielleicht ihm sehr wenig sympathischen Verwandten zurücklassen will. Er wird die Sorge nicht los, ob er mit seinen testamentarischen Anordnungen auch das Richtige getroffen hat — ob, wie er auch testiren mag, in späterer Zeit und unter neuen Verhältnissen die Zwecke seiner Anordnungen noch werden erreicht werden. Er wird der Gesetzgebung sicherlich nur dankbar sein, wenn sie ihn dieser Sorge überhebt. Für den Staat und die vielleicht mit einem Antheil zu betheiligende Gemeinde gearbeitet zu haben, wird immer noch der erfreulichste Gedanke für diejenigen sein, denen für eigene Kinder oder sonstige ganz nahe Angehörige zu arbeiten das Geschick versagt hat. —

Oder man wird einwenden: Was in vielen Fällen zutreffe, was selbst die Regel sein möge, das erleide doch Ausnahmen. Manchem ständen entfernte Verwandte näher, als Anderen die nächsten Angehörigen. Auch eine altbewährte Freundschaft, die langjährige Mitarbeiterschaft an

einem gemeinsamen Werk, bei dem vielleicht der Andere mehr zum Erwerb des Vermögens geleistet hat als der Erblasser selbst, müsse in entsprechenden testamentarischen Anordnungen seinen Lohn finden können.

Aber man sehe sich doch im Leben um. Wie vereinzelt sind die Fälle, wo einem solchen Freunde oder Mitarbeiter mehr als ein bescheidenes oder reicheres Legat zugewendet wird. Wer über wirklich reiche Mittel testamentarisch zu verfügen in der Lage ist, dessen Freunde und Mitarbeiter sind fast ausnahmslos auch wenn nicht in glänzenden, doch in behaglichen Verhältnissen. Und die Zuwendung an den Freund und Mitarbeiter wäre doch — und dies pflegt für die Entschliessungen des Testators maßgebend zu sein — zugleich auch eine Zuwendung an dessen Erben, die dem Erblasser in den seltensten Fällen ebenfalls so nahe stehen, um indirekt auch sie zu bedenken.

Aber es mag bei einer solchen Reform des Erbrechts weiterer Prüfung vorbehalten bleiben, ob man dem Heimfallrecht des Staats, dasselbe beschränkend, zur Seite stellen will die Befugnis, über eine Quote des Nachlasses (vielleicht ein Viertel) frei zu verfügen. Vielleicht wäre es in solchem Fall das den wirklichen Lebensverhältnissen Entsprechendste, den Erblasser nicht über den Nachlaß selbst verfügen zu lassen, sondern nur über aus den Mitteln des Nachlasses zu gewährende Leibrenten. Und zwar in der Weise, daß dafür die zu einer behaglichen, aber nicht überreichen Existenz erforderlichen Mittel die Grenze bilden — ohne Rücksicht auf die Höhe des Nachlasses selbst.

Bekanntlich schließt das geltende Recht Unwürdige von der Erbschaft aus — sei es zu Gunsten des Fiskus, sei es zu Gunsten der sonst Berufenen. Man könnte diesen Gedanken in umgekehrter Weise zu verwerthen geneigt sein, nämlich die Testirfreiheit — in der angedeuteten Weise beschränkt auf eine Quote des Nachlasses oder, wohl zweckmäßiger, auf aus den Mitteln des Nachlasses zu gewährende Leibrenten — zu beschränken auf den Fall besonderer Würdigkeit der Bedachten im Sinne von dem Erblasser erwiesenen Opfern und Wohlthaten, z. B. seiner Pflege in alten und kranken Tagen, langjähriger treuer Mitarbeit und dergl. Auch wäre dies das einfachste Mittel, Erbschleichereien, die dann ziemlich aussichtslos wären, entgegenzuwirken. Allein es bliebe die Frage, ob, was nach der einen Seite gewonnen wird, nicht nach der anderen Seite mehr wie aufgewogen wird durch das unliebsame und für die Betheiligten wie die Behörden selbst lästige Eindringen in intime persönliche Beziehungen.

Für den nächsten praktischen Zweck, den die hier angeregte Idee einer Reform des Erbrechts haben kann und soll, nämlich eine sehr ergiebige und Niemanden belastende Finanzquelle zu sein, ist speziell diese Frage nach der Würdigkeit der Bedachten wohl auch kaum von großer Erheblichkeit. Wohl aber ist von großer praktischer Bedeutung und auch ohne ernste Schwierigkeiten durchführbar der Gedanke, die Testirfreiheit in der angedeuteten Weise zu beschränken auf die Zuwendung von Leibrenten aus den Mitteln des Nachlasses. Die eigentlichen Zwecke der Erblasser werden damit

ebensogut, vielleicht noch besser und sicherer erreicht als durch die Zuwendung des Kapitals selbst, und dieses bleibt dann immer doch dem Staat erhalten für seine dauernden und höheren Zwecke.

Aber wie man alle diese verhältnißmäßig untergeordneten Detailfragen lösen mag — immer wird ein solches nach den hier angeregten Reformideen gestaltetes Erbrecht einfach, leicht zu übersehen und leicht zu handhaben sein im Vergleich mit den zur Zeit in den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten geltenden Erbrechtssystemen, die, in untergeordneten Details unter einander verschieden, alle dieselbe Signatur tragen, wie sie aus demselben rechtshistorischen Materiale gefügt sind. Ueberall ist das „Erbrecht“, sobald es sich nicht mehr handelt um den Anfall des Nachlasses an nahe Angehörige, ein Wirrsal von Rechtsfäzen zur Lösung einer unlösbaren Aufgabe — nämlich der Aufgabe, einen Willen zu verwirklichen, der kein Wille mehr ist, sondern vor Jahren und Jahrzehnten und unter ganz anderen Verhältnissen gewollt wurde und der eigentlich auch damals schon gar kein wirklicher Wille war, sondern nur ein Nothbehelf in einer Verlegenheit, vor welche der Erblasser gestellt worden war durch eine Gesetzgebung, die ebenso arm ist an Sinn und Verstand, als sie reich ist an Jahrhunderten, die sie schon hinter sich hat.

Nicht weil die indirekten Steuern dem Reich zustehen, die direkten den Gliederstaaten, sondern weil dem gesteigerten Gesamtbedürfnis gegenüber die indirekten Steuern in der Entwicklung zurückgeblieben waren, trat an die Reichsregierung die Aufgabe heran, hierin jetzt Wandel zu schaffen.

## IV.

Trotz seiner Gliederung in monarchisch regierte sogen. Einzelstaaten bildet das Reich mit seinen Gliederstaaten eine politische Einheit. Wenn es nicht schon von Anfang an so gewesen wäre, so wäre es doch jedenfalls jetzt so. Das politische Gefäß, das wir die Verfassung des Deutschen Reichs nennen, hat heute — nach einem Vierteljahrhundert fortschreitender geschichtlicher Entwicklung — zweifellos einen reicheren Inhalt, als es 1871 hatte. Demgemäß kann auch das auf Reich und Gliederstaaten vertheilte Finanzwesen dieser politischen Einheit auf die Dauer eines einheitlichen Planes nicht entbehren.

Aber die gegenseitige Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Reich und Gliederstaaten hat auch nicht den geringsten sachlichen Berührungspunkt mit der rein finanzpolitischen Frage einer richtigen Vertheilung der Gesamtsteuerlast auf direkte und indirekte Steuern.

Ob das Reich die Einzelstaaten oder ob diese das Reich finanziell mit alimentiren sollen, ist also — wenigstens bei richtiger Auffassung des Verhältnisses zwischen Reich und Gliederstaaten — eine rein finanzpolitische Frage.

Aus dem gleichen Grunde könnte es auch kein Bedenken haben, der Finanznoth des Reichs abzuhelpen mit Finanzquellen, deren Ergebnisse zunächst in die Kassen der Einzelstaaten fließen. Aber speziell gerade die erblosen Verlassenschaften könnten sehr wohl auch zwischen Reich und Einzelstaaten vertheilt werden — vielleicht in der Weise, daß ersterem der erblose Kapitalbesitz, letzteren der erblose Grund- und Mobilienbesitz zufällt.

An der finanziellen Ergiebigkeit einer solchen Neuordnung des Erbrechts, wie sie vorstehend empfohlen ist, zu zweifeln, ist sicherlich kein Anlaß. Umgekehrt: eine solche Neugestaltung des Erbrechts wäre, ich möchte sagen, die Oeffnung von Schleusen, aus denen sich fruchtbare Ströme auf das jetzt ausgetrocknete Land ergießen. —

Eine solche Neuordnung des Erbrechts hat mit dem sozialdemokratischen Zukunftsphantom nichts zu schaffen.

Dieses soll den Gedanken verwirklichen, daß was die Gesamtheit jeweils an Gütern erzeugt, jeweils auch von ihr verzehrt wird, so daß mit der fortschreitenden Kapitalbildung auch der Fortschritt der Kulturentwicklung auf-

hören müßte. Im Gegensatz dazu beruht die geschichtliche Gesellschaftsordnung darauf, daß in den Millionen von Privatvermögen Millionen von Reservoirs vorhanden sind zur Aufnahme der Ueberschüsse der Produktion über den Verbrauch. Alle, denen Zurücklegungen möglich sind, arbeiten an der Füllung dieser Reservoirs — ein jeder an der Füllung speziell seines eigenen Reservoirs. Und eben um deswillen, weil er dafür arbeitet, arbeitet er im Sinn der fortschreitenden Kapitalbildung, die die wirtschaftliche Voraussetzung auch fortschreitender Kulturentwicklung ist.

Eine Neuordnung des Erbrechts zerstört nicht und gefährdet nicht diese historische Gesellschaftsordnung, sondern sie befestigt sie. Denn Schutz und Schirm dieser historischen Gesellschaftsordnung ist nur der Staat. Und wir bedürfen einer mächtigen, über die erforderlichen Mittel frei gebietenden Staatsgewalt damit auch die inneren Feinde unseres Staates und unserer historischen Gesellschaftsordnung mit fester Hand zurück- und niedergehalten werden.

Aber es ist auch noch Folgendes zu erwägen:

Mit seltenen Ausnahmen gereicht zum Segen einem jeden nur das Vermögen, das er sich selbst verdient hat oder für das er doch aufgewachsen und erzogen ist — dessen Besitz er dazu vorbereitet antritt. Eine Erbschaft, die jemanden in Folge eines Todesfalls in seiner entfernten Verwandtschaft von Ungefähr zufällt, ist fast immer für ihn ein Unglück. Wer die Vorgänge des Lebens in den verschiedenen sozialen Höhenlagen zu beobachten Ge-

legenheit hat, wird um Beispiele solcher Unglücksfälle nicht verlegen sein. Er wird nicht verlegen sein um Fälle, in denen bisher achtungswerthe und tüchtige Menschen durch den plötzlichen Umschwung ihrer Verhältnisse aus dem Gleichgewicht gebracht wurden und schließlich mit dem, was ihnen von Ungefähr zugefallen war, auch das mit verloren, was sie vorher schon besaßen hatten.

## V.

Eine zur Zeit vielfach erörterte Frage hatte der Verfasser absichtlich unberührt gelassen. Es ist dies die Frage der Reform des ländlichen Erbrechts, bei der es sich aber nicht etwa um eine Neugestaltung des Erbrechts für landwirthschaftlichen Besitz — wenigstens in den Grundgedanken — sondern um die Rückkehr zu Einrichtungen handelt, die sich bis in dieses Jahrhundert hinein gegen das rezipirte römische Recht mit Erfolg behauptet hatten, schließlich aber doch einer den Thatsachen des Lebens und der Geschichte gegenüber radikalen volkwirthschaftlichen Doktrin zum Opfer gefallen sind, die einfach zerstörte, was sie nicht begriff.

Die Erkenntniß, daß ein landwirthschaftliches Gut, wenn es als solches fortbewirthschaftet werden soll und nicht etwa parzellirt werden soll und kann — was doch von einer ganzen Anzahl kombinirt vorauszusetzender Vorbedingungen abhängt — eine wirthschaftliche Einheit ist, die unter den Erben weder reell getheilt werden kann, noch auch dem Werthe nach getheilt werden kann ohne aus dem Besitzer einen vielfach schon im Voraus ruinirten

Verwalter seiner Hypothekengläubiger zu machen, ist in den landwirthschaftlichen Kreisen selbst wohl immer lebendig gewesen. Für den Landwirth ist diese Erkenntniß so selbstverständlich, wie daß das Wasser den Berg hinunter und nicht hinauf fließt. Auch weiß der Landwirth nur zu gut, daß nicht er sein Gut, sondern sein Gut ihn hat — wenigstens so lange bis sich eine vielleicht ein Jahrzehnt und länger vergeblich gesuchte Verkaufsgelegenheit findet — vielleicht auch, zumal in dem dünner bevölkerten Osten, der sich seine Landwirthse selbst aufziehen muß, da von außen kaum ein Zuzug ist, nicht findet.

Nach unserem so tief sinnigen aber eben wegen seines Tiefsinns nicht so oberflächlich zu erfassenden heimischen Recht ist deshalb das Anerbenrecht zugleich auch im Sinne einer Anerbenpflicht gedacht — deren öffentlich-rechtlicher Gehalt im Sinne der damaligen Rechtsauffassung als privatrechtliche Pflicht sich darstellte, und die jedenfalls auch, soweit die Interessen der Familie in Frage kamen, durch eine zwingende Sitte noch verstärkt wurde.

Es ist mit diesem Stück unseres nationalen Rechtslebens gegangen, wie es im Leben zu gehen pflegt — im Leben der Völker so gut, wie im Leben der Einzelnen. Den Werth dessen, was man besessen hat, erkennt man erst, wenn man vor den Trümmern steht.

Dieses Thema — die Umgestaltung speziell des ländlichen Erbrechts — liegt außerhalb der hier erörterten Frage. Denn nur eine andere Abgrenzung des gesetz-

lichen Erbrechts gegenüber dem Heimfallrecht des Fiskus steht hier zur Erörterung. Auf Eines aber soll doch noch aufmerksam gemacht werden.

Unser Volk ist noch nicht so reich, daß vieler Privatbesitz zur Verpachtung verfügbar sein könnte. Im Wesentlichen werden nur Domänen, Güter im Besitz von Kommunen oder öffentlichen Anstalten oder Fideikommißgüter durch Pächter bewirtschaftet. Die Privatbesitzer müssen fast alle selbst wirtschaften, weil sie von der Rente allein nicht leben können. Auch sind bei Verpachtungen Kontrollmaßregeln nöthig, die dem einfachen Gutsbesitzer durchzuführen schwer ist.

Wer wirtschaften will, muß also fast immer kaufen und will dann natürlich einen Besitz haben, der groß genug ist, um ihn nicht zum bloßen Tagelöhner auf seinem Gute zu machen. So werden also die Landwirthe durch die Verhältnisse gedrängt, ein so wie so schon hoch belastetes Gut und dieses dann mit einem sehr geschwächten Betriebskapital zu übernehmen. Die geringere Anzahlung, die den Verkäufer nicht zureichend gegen die Gefahr sichert, das Gut später vielleicht wieder zurücknehmen zu müssen, bedingt dann zugleich auch eine Preiserhöhung.

Eine Vermehrung des durch Pächter bewirtschafteten Domänenbesitzes würde also für unsere landwirtschaftlichen Verhältnisse sicherlich kein Schaden sein. Und am wenigsten wäre es ein Schaden, wenn den großen Domänenpächtern, unter denen eine ganze Anzahl um den Fortschritt der Landwirtschaft hochverdienter Männer sind,

auch ein Stand mittlerer und kleiner Domänenpächter zur Seite treten soll.

Eine Umgestaltung des ländlichen Erbrechts würde, wie sie in den nachgeborenen Söhnen von Landwirthen einen soliden Pächterstand liefern würde, andererseits auch wesentlich dadurch erleichtert werden, daß die nachgeborenen Söhne in dem dem Fiskus heimgefallenen mittleren und kleineren Gutsbesitz zugleich die beste Unterkunft fänden. —

Sicherlich ist es hohe Zeit, dafür Sorge zu tragen, daß wir den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verlustposten gegenüber, die das Anwachsen der großen Städte für unser gesamtes öffentliches Leben bedeutet, auch wieder dieselben ausgleichende Aktivposten in unsere nationale Bilanz einsetzen können.

So mitten zwischen zwei fremde und vielleicht feindliche Welten eingeklemt ist kein anderes Volk in Europa. Und für kein anderes Volk ist es eine so zwingende Nothwendigkeit, seinen Staat und seine gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung so zu gestalten, daß sie allen Stürmen der Zukunft trohen können. Und — Where a will, there a way!

Berlin, Februar 1894.

---

Gedruckt bei Julius Eittenfeld, Berlin W.

---